OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604212/2/SB**

Datum: **Linz, 7. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 04.01.2021, GZ: VStV/919302137735/2019, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich Sich.- u verwaltpol. Angel (SVA), SVA 1 – Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde über C H (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wegen Übertretung des § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm § 25 Abs 4 bzw 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe iHv 40 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt.
Konkret wurde dem Bf vorgeworfen:
„Datum/Zeit: 19.10.2019, 08.15 Uhr
Ort: L, H
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das gegenständliche mehrspurige Fahrzeug in einer deutlich sichtbar durch ein Verbots- bzw. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt gehabt, und haben dabei den Zeiger der Parkscheibe nicht auf die Ankunftszeit, allenfalls auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet, gestellt, sondern auf 15.00 Uhr."

Begründend führt die bB unter Schilderung des Verfahrensgangs aus, dass der Bf bereits im Einspruch angeführt habe, dass er sein Fahrzeug in der Nacht von Freitag auf Samstag (von 18. auf 19.10.2019) um ca 03.00 Uhr abgestellt habe und diese Ankunftszeit auch auf der Parkuhr vermerkt habe.
Geschildert wurde die Stellungnahme des meldungslegenden Organs, welches angegeben habe, dass der Zeiger der Parkscheibe auf 15.00 Uhr bzw 03.00 Uhr gestellt gewesen sei und ein Abstellen am Vortag oder sogar früher denkbar sei. Lt dem meldungslegenden Organ hätte der Bf – wenn das Fahrzeug außerhalb der Geltung der Kurzparkzonenregelung, also zB um 03.00 Uhr abgestellt worden ist – die Parkscheibe auf 08.00 Uhr (= Beginn der Kurzparkzonenregelung) stellen müssen.
Lt einer weiteren Stellungnahme des meldungslegenden Organs entspreche es dem „Gesetz der Logik" und „dem Erlernten in der Fahrschule", dass bei Ankunft um drei Uhr nachts die Parkscheibe auf 08.00 Uhr (Beginn der Kurzparkzonenregelung) gestellt werden dürfe. Wäre es anders, könnte man in den ersten 90 Minuten der Kurzparkzonenregelung die Parkuhr auf eine (fast) beliebige Zeit in der Nacht stellen. Weder dem Straßenaufsichtsorgan noch dem Ordnungsdienst sei anzulasten, dass die vom Beschuldigten in dieser Klarheit geforderte Regelung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei.

Die jeweiligen Ausführungen des Bf wurden wiedergeben, wobei diese zusammengefasst ausführen, dass der Bf auf den Wortlaut des § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verwiesen habe, wonach die

Parkscheibe den Zeitpunkt des Abstellens anzuzeigen habe und er nicht wissen könne, dass die Parkscheibe nicht wie im Gesetz angegeben einzustellen sei lt Ansicht des Ordnungsdienstes. Der Bf habe angegeben, in Fahrschulunterlagen Einsicht genommen zu haben und habe auf die ähnlich gelagerte Handhabe von Kurzparkzonen in der Schweiz – angesichts des internationalen „Gesetzes der Logik" – hingewiesen.

In der Sache selbst habe für die bB keinerlei Anlass bestanden, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhalts zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden habe können. Somit sei für die bB erwiesen, dass der Bf tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung und der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen habe, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite sei dem Bf die Glaubhaftmachung, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, nicht gelungen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des Bf vom 01.02.2021, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses begehrt wird.
Der Sachverhalt stelle sich so dar, dass das Fahrzeug des Bf am 19.10.20219 um 08.15 Uhr in einer Kurzparkzone abgestellt gewesen sei, deren 90-minütige Beschränkung an diesem Tag um 08.00 Uhr begonnen habe. Die Parkscheibe habe 15.00/03.00 Uhr angezeigt. Es werde im Straferkenntnis nicht begründet, warum dieser punktuell festgestellte Sachverhalt eine Verletzung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung darstelle. Unbestritten sei, dass der Bf sein Fahrzeug um kurz vor 03.00 Uhr am 19.10.2019 abgestellt habe.
Das Organ berufe sich auf eine nicht existente Regelung, worauf in der Begründung kein Bezug genommen worden sei.
Des Weiteren werde im Spruch angeführt, dass die Parkscheibe auf 15.00 Uhr gestellt gewesen sei, wo doch das meldungslegende Organ angegeben habe, dass diese 15.00/03.00 Uhr angezeigt habe und der Bf sehr wohl Einwände gegen eine unterstellte Ankunftszeit von 15.00 Uhr eingebracht habe.
Die Ankunftszeit des Bf bzw die Zeit des Abstellens des Fahrzeuges werde im Spruch des Straferkenntnisses nicht genannt, obwohl dies für die Aussage, dass die Parkscheibe darauf nicht gestellt worden sei, relevant sei.
Unter Zugrundelegung des Wortlauts des § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sei die Zeit des Abstellens unbestrittener Weise kurz vor 03.00 Uhr am 19.10.2019 gewesen. Die Sichtweise des Organs der Straßenaufsicht, dass nicht die faktische Ankunftszeit, sondern in seinem Fall eine nicht-faktische Ankunftszeit von 08.00 Uhr einzustellen wäre, wenn er nach 08.00 Uhr kurzparken möchte, würde vom Bf fordern, dass er gegen den § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verstoße. Der Zeitpunkt des Abstellens, der auch schon um 03.00 Uhr sein dürfe, sei klar vor dieser nicht-faktischen Ankunftszeit von 08.00 Uhr, welche das Organ der Straßenaufsicht fordere. Die

Parkscheibe dürfe aber nur maximal auf die folgende Viertelstunde nach dem Abstellen aufgerundet werden. Da der Zeitpunkt des Abstellens eines Fahrzeuges unumstößlich sei, müsse auch die einzustellende Ankunftszeit die faktische sein.

I.3. Mit Schreiben vom 02.02.2021 legt die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesveraltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.
Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Das Fahrzeug des Bf war am 19.10.2019 um 08.15 Uhr in 4040 Linz, Hagenstraße 10a, in einer gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt (Anzeige vom 02.02.2021, GZ: VStV/919302137735/2019; Stellungnahme vom 04.02.2020, Ordnungsdienst; Angaben des Bf).

II.2.2. Die im Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachte Parkscheibe zeigte die Ankunftszeit 03.00/15.00 Uhr an (sh Lichtbild zur Anzeige vom 02.02.2021, GZ: VStV/919302137735/2019; Stellungnahme vom 04.02.2020, Ordnungsdienst; Angaben des Bf). Dabei handelte es sich um den Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges.

II.2.3. Der 19.10.2019 war ein Samstag, die Kurzparkzonenregelung galt ab 08.00 Uhr (Stellungnahme vom 04.02.2020 und vom 23.03.2020, Ordnungsdienst; Angaben des Bf).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige vom 02.02.2021, GZ: VStV/919302137735/2019, samt den beigefügten Lichtbildern, den Stellungnahmen des Ordnungsdienstes vom 04.02.2020 und 23.03.2020, sowie den Ausführungen des Bf.
Es steht unstrittig fest, dass das Fahrzeug an der angegebenen Örtlichkeit zur angegebenen Tatzeit abgestellt war und die Parkscheibe eine Ankunftszeit von 03.00/15.00 Uhr anzeigte. In dieser Hinsicht decken sich auch die Aussagen des Organs der Straßenaufsicht mit den Angaben des Bf. Die Angaben vom Bf, wonach er das Fahrzeug um 03.00 Uhr an der besagten Örtlichkeit abgestellt hat und sich

daraus die Ankunftszeit ergibt, sind ohne weiteres glaubwürdig und wurden weder vom Organ der Straßenaufsicht noch von der bB angezweifelt, sondern im Gegenteil als durchaus denkbar beurteilt. Unstrittig steht fest, dass das Organ der Straßenaufsicht nicht wahrgenommen hat, wann das Fahrzeug abgestellt worden ist, sondern um 08.15 Uhr das abgestellte Fahrzeug festgestellt hat. Ob das Fahrzeug gegebenenfalls auch am Vortag um 15.00 Uhr abgestellt worden ist, war angesichts des Umstands, dass das Organ das Abstellen nicht wahrgenommen hat, nicht mehr von Relevanz.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl 857/1994 idF BGBl II 145/2008 lauten:

„Kurzparknachweise

§ 1. Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer sind folgende Kurzparknachweise:

1. Parkscheibe,
2. Parkschein,

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),

4. Parkometer,
5. Parkzeitgeräte oder
6. elektronische Kurzparknachweise.

Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

[…]

Parkscheibe

§ 4. (1) Parkscheiben sind nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Der Durchmesser des Zifferblattes hat mindestens 10 cm zu betragen. Der Zeiger oder das Zifferblatt ist verstellbar anzubringen. Der Zeiger und die Darstellung des Zifferblattes sind in dunkler Farbe (schwarz, dunkelblau oder dgl.), der Untergrund des Zifferblattes in heller Farbe (weiß, gelb oder dgl.) auszuführen. Auf den Parkscheiben dürfen Aufdrucke

angebracht werden, sofern dadurch die Kontrolle der richtigen Einstellung der Parkscheibe nicht erschwert wird.

(2) Der Zeiger hat die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

(3) Parkscheiben, die der Parkscheiben-Verordnung BGBl. Nr. 249/1961 entsprechend ausgeführt sind, dürfen mit der Maßgabe weiterverwendet werden, daß die schwarze Spitze des Doppelzeigers gemäß Abs. 2 eingestellt wird; die rote Spitze des Doppelzeigers bleibt dabei ohne rechtliche Bedeutung."

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 52/2005 lautet:

„§ 25. Kurzparkzonen

(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13d und 13e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden.

(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen.

(4a) Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten und für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Verwendung eines technischen oder sonstigen Hilfsmittels vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Hilfsmittel zugleich auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer gilt. Wenn für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Anbringung des Hilfsmittels am Fahrzeug vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie weiters aus Gründen der Einheitlichkeit mit Verordnung auch die Art, das Aussehen und die Handhabung des Hilfsmittels bestimmen.

(5) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf den Zweck einer nach § 43 Abs. 2a verordneten Regelung durch Verordnung das zur Kontrolle notwendige Hilfsmittel zu bestimmen."

III.1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.3.1. Wie dargestellt, hat der Bf sein Fahrzeug um 03.00 Uhr an der gegenständlichen Örtlichkeit abgestellt und diese Ankunftszeit entsprechend § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bei der Parkscheibe eingestellt. Wie ebenfalls dargestellt, hat das Organ nicht wahrgenommen, wann das Fahrzeug abgestellt worden ist, weshalb die Anlastung, dass eben nicht die Ankunftszeit eingestellt wurde, eine reine Annahme darstellt, die darauf basiert, dass nicht die Beginnzeit der Kurzparkzone eingestellt war. Tatsächlich beruht – wie festgestellt – die angelastete Übertretung darauf, dass um 08.15 Uhr festgestellt wurde, dass nicht der Beginn der Kurzparkzonenregelung – nämlich 08.00 Uhr – bei der Parkscheibe angezeigt wurde. Dies wurde dem Bf jedoch nicht angelastet, sondern es wurde konkret vorgeworfen, er habe nicht die Ankunftszeit eingestellt. Dieser Umstand trifft jedoch – wie festgestellt – nicht zu.

III.3.2. Wenn das Organ der Straßenaufsicht bzw die bB die Ankunftszeit mit der Beginnzeit der Kurzparkzonenregelung gleichsetzt, so ist auf den Wortlaut des § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung zu verweisen, wonach der Zeiger die Ankunftszeit anzuzeigen hat, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet werden kann. Weder der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung noch der StVO ist die vom Organ der Straßenaufsicht geschilderte Handlungsweise zu entnehmen, wonach im Falle des Abstellens außerhalb der kundgemachten Zeiten der Kurzparkzone gerade nicht die Ankunftszeit, sondern die Beginnzeit der Kurzparkzone bei der Parkscheibe einzustellen ist.

Im Hinblick darauf, dass im Verwaltungsstrafverfahren der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze belastender Strafrechtsgewinnung („Analogieverbot") bildet und das Verbot der analogen Anwendung der Strafgesetze zum Nachteil des Täters gilt, ist auch jede – den äußerst möglichen Wortsinn einer Strafnorm überschreitende – Auslegung zu Lasten des Täters unzulässig (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 5). Verwaltungsstrafgesetzte müssen ausreichend bestimmt sein, die maßgeblichen

Bestimmtheitsanforderungen ergeben sich aus den einschlägigen verfassungsrechtlichen Garantien (insb Art 7 EMRK und auch Art 18 B-VG). Zudem erfordert das Klarheitsgebot, dass die Strafgesetze dem Einzelnen eine ausreichende Orientierung über die Grenzen des strafrechtlich Verbotenen ermöglichen. Fehlt es einer Strafnorm an dieser ausreichenden Orientierungsfunktion, so darf sie nicht Grundlage einer Bestrafung werden (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 6).

Unter Berücksichtigung des im Verwaltungsstrafverfahren eine besondere Determinierung verlangenden Bestimmtheitsgebots des Art 18 B-VG kann dem Bf daher nicht entgegen getreten werden, wenn er ausführt, dass sich das ihm vorgeworfene Verhalten nicht aus der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung ableiten lässt; auch die bB ist diesen Ausführungen des Bf nicht entgegengetreten. Die vom Organ der Straßenaufsicht geschilderte Handlungsweise mag diversen Vollzugsproblemen geschuldet sein, findet jedoch in der jeweiligen Norm nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine Deckung.

III.3.3. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm StVO nicht erfüllt.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, weil eine Rechtsfrage vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die vorliegende Handlungsweise Vollzugspraxis zu sein scheint (sh die Ausführungen der meldungslegenden Stelle und zB VwG Wien, 06.07.2016, VGW-032/046/8254/2016) und – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu existiert.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger